

Salleh Zeitung

Landeszeitung für Anhalt und Thüringen.

Nr. 210. für Anhalt und Thüringen. Jahrgang 200.

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Verlagsgesellschaft in Halle a. S. Leipzigstraße 87, Bitterb. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal, — Freitag's-Blatt ausgenommen. (Sonntags-Blatt, Bitterb. Mitteilungen.)

Deutsches Reich.

Halle a. S., den 5. Mai.

Das Militärhinterbliebenengesetz.

Dem Reichstage ist bekanntlich der Entwurf eines Militärhinterbliebenengesetzes zugegangen, das den bisher in sechs Gesetzen vertheilten Reichslohn zusammenfaßt und vor allem den Anspruch von Witwen- und Waisengeld durch Hinterbliebene von Offizieren auf seine tatsächliche Grundgröße, nämlich auf den Pensionsanspruch des 40 v. H. d. bezüglichen Pension, als welcher der Verlebte berechtigt gewesen ist oder gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Es soll mindestens 300 Mk. betragen und für Witwen von Offizieren bis zum Brigadefeldkommandeur einschließlich obwärts den Betrag von 3000 Mk. und für Witwen der übrigen Offiziere den Betrag von 3500 Mk. nicht übersteigen.

Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt, ein Fünftel des Wittwengeldes, für jedes Kind, dessen Mutter gestorben ist, ein Drittel. Witwen- und Waisengeld dürfen zusammen den Betrag der Pension, auf der ihr Anspruch beruht, nicht übersteigen. Keinen Anspruch auf Waisengeld hat nach § 6 die Witwe, wenn die Ehe innerhalb drei Monaten vor dem Tode ihres Mannes geschlossen worden war und die Eheverbindung erlosch, um der Witwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen. Ist die Ehe erst nach der Stellung s. D. oder nach der Pensionierung geschlossen, so ermahnt daraus keine Ansprüche.

Hinterbliebene von Militärpersonen der Unteroffiziers erhalten bisher den Betrag des Wittwengeldes nicht nach der Pension oder Rente berechnet, sondern in der festen Summe von 216 Mk., die jetzt auf 300 Mk. erhöht werden soll. Bei mehr als fünfzehnjähriger Dienstzeit und bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahr des Verlebten erhöht sich das Wittwengeld für jedes Jahr um 6 v. H. Auch für die Hinterbliebenen von Offizieren und Beamten des Bundeslandes und von Beamten der freiwilligen Feuerwehren aus dem Kriegsjahre 1914 werden gleichartige Bestimmungen wie für die Hinterbliebenen von Berufsständen getroffen.

Die Paragraphen 19 und folgende regeln die Kriegsverlorenen. Es erhalten danach die Witwen und Kinder der oben angegebenen Personen, die im Kriege gestorben oder infolge einer Kriegsverwundung gestorben sind und an ihren Folgen gestorben sind, Kriegs- und Kriegswaisengeld. Es werden dabei die Fälle unterschieden, ob A: die allgemeine Verlorenenliste oder B: nicht aufgeführt. Bei A beträgt das Kriegswaisengeld für die Witwe eines Offiziers bis zum Stabsoffizier einschließlich abwärts 1500 Mk., für die Witwe eines Hauptmanns bis Feldwebel einschließlich 1200 Mk., für die Witwe eines Feldwebels, Waisengeldes 300 Mk., eines Sergeanten 200 Mk., eines Gemeinen 100 Mk. Im Fall B erhält die Witwe eines Generals oder eines Offiziers in Generalstellung 2000 Mk., die Witwe eines Stabsoffiziers 1600 Mk. und die übrigen Klassen je 1200, 600, 500, 400 Mk. Das Kriegswaisengeld beträgt im Fall A für jedes watorale Kind eines Generals oder eines Stabsoffiziers in General- oder Regimentskommandeurstellung 150, eines anderen Offiziers 200, bei Verlust beider Eltern steigen diese Sätze auf 225 und 300 Mk. Watorale Kinder einer Militärperson der Unteroffiziers erhalten 100, oder 140 Mk. Im Fall B erhalten die Sätze auf 200, 300, 180 und 240 Mk. Auch Verwandten der aufgeführten Linie kann, wenn der Verlebte ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat, ein Kriegserntgeld befristet werden.

Aus den sonstigen Bestimmungen haben wir hervor, daß die Zahlung der Witwen- und Waisengelder und der Gebührensätze aus der Kriegsverlorenenliste mit dem Ablauf der Zeit beginnt, für die Gebührensätze gebildet sind. Für die ersten zwei Monate des Bezugs von Witwen- und Waisengeld ist den Hinterbliebenen der im aktiven Dienst gestorbenen Personen des Bundeslandes zu ihren Bezügen ein Zuschuß zu gewähren, daß der Betrag des Bundesmonats oder der Gebührensätze erreicht wird. Haben die Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Waisengeld und Waisengeld, so ist ihnen eine einmalige Zuwendung in Höhe des zweifachen Betrags der Gebührensätze zu gewähren. In der Begründung dieses § 29 wird angeführt, daß die Einführung eines Bundesmonats, wie es die Hinterbliebenen von Reichsbeamten erhalten, aus militärischen Gründen nicht angängig ist, da die erledigte Stelle höchstens in Monatsfrist neu besetzt werden muß. In seine Stelle tritt dafür der oben erwähnte Zuschuß oder die Zuwendung, so daß die Hinterbliebenen auch in diesem Fall das Einkommen für drei Monate erhalten.

Das Gesetz, das auch für die Schutruppen und die Kaiserliche Marine gilt, soll mit Wirksamkeit vom 1. April 1907 in Kraft treten, rückwirkende Kraft erhält es nicht.

Vollständiger Frühern Sped von Sternburg in Leipzig unterzeichnet worden ist, ist am Sonnabend dem Reichstag zugegangen.

In dem Abkommen räumen die Vereinigten Staaten Deutschlands außer den bereits jetzt auf die deutsche Einfuhr angewendeten Zollbegünstigungen der Section 8 des Dingelarsgesetzes für rohen Wein, rohe Weine, Branntwein, nichtschäumende Weine und Biermalt sowie auf Gemälde, auch die in derselben Gesetzvorschrift angeführten erzieherischen Zölle für Schaumweine ein. Des weitern machen sie auf dem Gebiete des Zollverfahrens folgende Zugeständnisse: Als Marktort, wie er der Verzollung zugrunde zu legen ist, soll in allen denjenigen Fällen der Exportort anzunehmen sein, in denen Waren ausschließlich für den Export bestimmt oder in den Handelsmarkt nur in begrenztem Mengen abgeben werden. Die für gewisse Warenverbindungen vorgeschriebenen Bescheinigungen (Statements) sollen bei den Anlaufbescheiden nur auf Erfordern der Zollbehörden in den Vereinigten Staaten nach befristeter Deklaration der Waren zur Zollabfertigung verlangt werden. In Fällen wiederholter Abfertigung (reappraisement cases) soll die Verbindung öffentlich und in Gegenwart des Importeurs oder seines Repräsentanten festzustellen, falls ausnahmsweise ein öffentliches Verfahren nicht stattfinden, sollen dem Importeur die Gründe der Entscheidung bekanntgegeben werden. Der Anlauf soll bei persönlichen Erscheinungen des Exporteurs nur in Ausnahmefällen verlangt werden, in denen besondere Gründe eine mündliche Aussprache erforderlich machen; auch soll die Vorlegung von Originaldokumenten, die dem Exporteur übrigen zugrunde liegen werden müssen, nur in näher bezeichneten Fällen gefordert, von der Angabe des Schiffes in der Faktura abgesehen und die Bescheinigung derselben nicht mehr verlangt werden. Die drückende Zuständigkeit des Anlaufes für die Legalisierung der Faktura wird dahin erweitert, daß auch derjenige Anlauf für die Beglaubigung zuständig sein soll, in dessen Bezirk der Kaufvertrag abgeschlossen worden ist, sofern der Exporteur bereit ist, einen Geschäftsschein zu stellen. Die Agenten des Schutzes (Special Agents und Confidential Agents) sollen der deutschen Regierung auf diplomatischem Wege gemeldet werden; diese Agenten sollen mit den Handelsstellen ihres Landes zusammenarbeiten. Handelsstammesgenossen über den Welt von Waren sollen künftig von den Zollbehörden als laudables Beweismaterial zugelassen und von ihnen zusammen mit anderen geeigneten Beweismitteln herangezogen werden. Als Hauptbedingung für den Zollausland den Vereinigten Staaten einen bedeutenden Teil der ermäßigten Zölle aus den Jahren 1904 und 1905 mit Belgien, Italien, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, der Schweiz und Serbien abzuschließen Handelsverträge.

Deutschland und Persien.

Das Reutersche Bureau veröffentlicht folgende Meldung aus Paris:

Das zwischen dem deutschen Gesandten in Teheran Sternich und der persischen Regierung am 1. Juli 1906 vereinbarte Uebereinkommen hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1: Die Regierung Seiner Majestät des Schahs verpflichtet sich, einer beliebigen deutschen Bank oder einer beliebigen Gruppe von deutschen Kapitalisten, die ihm von der persischen Regierung in Teheran empfohlen werden ist, die Erlaubnis zur Errichtung einer Bank in Persien zu erteilen.

Artikel 2: In dem Falle, daß die kaiserliche deutsche Regierung von dem Rechte, das ihr in dem vorliegenden Uebereinkommen zugestanden wird, Gebrauch macht, sollen sowohl die Angelegenheiten, als auch die Statuten der Bank Gegenstand eines zwischen der kaiserlich persischen Regierung einerseits und der deutschen Gesandtschaft in Teheran oder einem Vertreter der Gründer der Bank andererseits zu schließenden Uebereinkommens sein. In letzterem Falle ist die Zustimmung der deutschen Gesandtschaft einzuholen.

Artikel 3: Wenn nach Ablauf eines Jahres von der Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens an die notwendigen Unterhandlungen noch nicht begonnen sein sollten, soll das Abkommen als null und nichtig angesehen werden.

Nach Nachrichten aus zuverlässiger Quelle wünschte die persische Regierung vor zwei Jahren, daß eine französische Gruppe die Textilindustrie in Persien einführen solle. Der Plan erschien indessen der russischen und der britischen Regierung nicht empfehlenswert, und erster machte den Einwand, daß die Einführung französischer Kapitalien in Persien Deutschland eine ähnliche Idee suggerieren könnte. Als später die Gründung einer französischen Bank in Teheran zur Sprache kam, wurden wieder Einwendungen erhoben, und von der russischen Regierung wurde darauf hingewiesen, daß je eine russische Bank bestünde, die allen Erfordernissen entspreche. Wie berichtet wird, erhielt die deutsche Regierung von diesem Versuch Frankreichs Kenntnis, und Sternich hierauf benutzte das Abkommen.

In dieser Meldung zu Grunde liegende, inhaltlich schon bekannte Erklärung der persischen Regierung ist nicht von dem Gesandten Sternich, sondern gerumme J. H. von dessen Anknüpfung in Teheran von dem damaligen deutschen Gesandtsraträger ausgegangen worden. Die französischen Schritte, von denen am Schluß der Meldung die Rede ist, waren bisher nicht bekannt, und es besteht kein Zusammenhang zwischen dem Fehlschlagen solcher Versuche und der Haltung Deutschlands.

* Beauftragte Aufhebung der Jahrssteuer. Das Mitglied des Herrenhauses Dr. v. Burgsdorff hat folgenden Antrag eingebracht:

Das Herrenhaus wolle beschließen: die königliche Staatsregierung zu ersuchen, ihren Einspruch in Bundesrat dahin geltend zu machen, daß die Jahrssteuer, welche bezüglich der Besondereinstrom den Besatz, besonders auf viele Entfernungen, sehr bedauerlich belästigt, möglichst bald wieder aufgehoben werde, zumal diese Steuer die prächtigen Stämme erheblich belastet und dem Reich andere unzulässige Steuerquellen zu Gute kommen.

* Der bisherige französische Gesandte in München, Dumaine, der wegen seiner Verwicklung in die Montagniana Angelegenheit nach Mexiko versetzt worden ist, hat einen Urlaub von einem Monat erhalten, nach dessen Ablauf er seinen Abschied erbitten dürfte.

* Zum Schluß. Die Strafkammer in Ostrow beurteilte die Fälle S u d a r s t i aus Slupia, S u n d t aus Danabrow, J o n a s aus Wlojmic und K l e m e n t s k i aus Baranow, die in den kassationellen Sitzungen des Kassationshofes die Eltern angeklagt haben, ihren Kindern nicht zu gelassen, am deutschen Religionsunterricht teilzunehmen, wegen Bergens gegen die Paragraphen 110 und 120a des Reichsverfassungsgesetzes zu je 200 Mark Geldstrafe.

Deutscher Reichstag.

46. Sitzung vom 4. Mai, 11 Uhr.

Am Bundesratsitzung: Denburg.

Erwagungen sind, das Handelsprovisorium mit den Vereinigten Staaten (der Reichstag) nicht abzuschließen, es wie er mittelst, am Dienstag auf die Tagesordnung zu setzen; ferner Nachtrags- resp. Ergänzungsetats, darunter auch die Teuerungs-Zulagen für Beamte; ferner Dienstlohn-Gesetz.

Auf der Tagesordnung steht die Weiterberatung des Etats für das Reichs-Kolonialamt.

Bei dem Titel „Kolonialamt in Hamburg“ kommt die Errichtung einer Kolonial-Akademie resp. -Universität in Hamburg zur Sprache.

Die Abg. Frhr. v. Hertling und v. Nöthlings treten für diese Abete ein unter Hinweis darauf, daß schon Mittel für ein Kolonialministerium vorhanden sind für diese Abete.

Kolonialminister Denburg dankt für diese Anregung mit dem Bemerkten, er habe sich bereits mit maßgebenden Persönlichkeiten in Hamburg in Verbindung gesetzt.

Die Vorlage hatte ferner als Kommandeur der Schutztruppen einen Generalmajor in Aussicht genommen. Die Kommission hat sich entschieden, Tanaka soll an der Spitze der Truppen ein Stabsoffizier als Stellvertreter stehen. Auf Antrag B i e m e r wird, falls befristet, beschließen: ein Stabs-offizier als Stellvertreter, in der Stellung eines Regiments-Kommandeurs.

In der Vorlage waren je 10000 Mark gefordert als Beitrag zu den Unterhaltungskosten der Kolonialschulen in Wippenhausen und Hünfeld. In der Kommission ist festgestellt, daß es eine solche Schule in Hünfeld gar nicht gibt. Die Kommission hat deshalb den Text umgearbeitet in „Wippenhausen und Engelpfort“, wo eine Schule besteht. Außerdem beantragt die Kommission, durch eine Resolution den Reichstag zu ersuchen, nächsten Etat der Zuschuß für Wippenhausen von 10000 auf 20000 Mark zu erhöhen.

Abg. Dahn (freil. Vag.) weist hin auf die Eigentümlichkeit, daß in der Vorlage Gelder für eine Kolonialschule beantragt seien, die gar nicht vorhanden sei! (Beifall.) Weiter aber ist, daß es unangebracht anlangt, zu bedenken, daß sie sich in der Kommission herausgestellt haben, eine Kontrolle über den Export gar nicht ausgesetzt worden sei. Man wisse daher auch nicht einmal, wogu der Zuschuß von 10000 Mark eigentlich Verwendung finde. Noch mehr zu bedenken sei aber, daß Engelpfort eigentlich eine Missionsstation sei, und zwar eine katholische, die für die ganze (katholische) Missionen erzieht. Es handelt sich da um eine durchaus katholisch-missionarische Anstalt. Wir haben doch sonst im Etat uns ängstlich davor geäußert, konfessionelle Bestrebungen im Etat zu begünstigen. Wir wollen doch nicht hier nun eine neue Art von Subventionen in den Etat einbringen. Was dem neuen Text ist, würde dem anderen billiger sein. Wir werden also, wenn wir beabsichtigt konfessionelle Anstalten mit Zuschüssen befehlen, uns aber weigern können, auch Zuschüssen von protestantisch-konfessionellen Anstalten zu entnehmen.

Abg. Arenst (Reichsb.): Der konfessionelle Gesichtspunkt scheint für mich aus. Es kommt hier nur darauf an, ob eine Schule bisher getätigt worden ist, was bei der Missionsstation in Engelpfort der Fall ist. Mehrere tritt sodann für die Vorlage der Kommission, also einschließlich der Resolution, ein.

Abg. Lattmann (wirtsch. Vag.) empfiehlt eine Resolution: in den nächsten Etat für die protestantische Rheinische Mission und für die katholische Mission der Chinesen je 20000 Mark einzusetzen, wodurch Missionare für die Erziehung der Schwarzen in den Schutzgebieten zur praktischen Betätigung vorgeschickt werden.

Kolonialminister Denburg gibt zunächst an, es bestehe zweifellos ein Unterschied zwischen der Schule in Wippenhausen, die eine eigentliche Kolonialschule sei, und der in Engelpfort, die nur Missionare für Erziehung von Schwarzen ausbilde. Obwohl empfehle es sich, Engelpfort den Zuschuß, auf den es seit vier Jahren ruhe, nicht zu entziehen. Die Resolution Lattmanns bilde er dagegen abzuheben wegen ihrer Konsequenzen. Werde sie entprochen, so würde man sich auch dem Ansuchen anderer Missionen nicht entziehen können.

Abg. Spahn (fr.) tritt für den Zuschuß an Hünfeld resp. Engelpfort (das nur eine Tochteranstalt von Hünfeld ist) ein.

Abg. Arning (natl.) will ebenfalls den schon vier Jahre an Hünfeld gezahlten Zuschuß nicht entziehen, sondern für Engelpfort weitergefordert.

Abg. Dahn (freil. Vag.) tadelt die Sachlage, daß wir jetzt erst davon Kenntnis erlangt haben, daß es sich in Hünfeld beim Engelpfort gar nicht um eine richtige Kolonialschule handelt, sondern um eine rein konfessionelle Missionsstation.

Abg. Storz (lib. Volksp.): Wie ist denn jetzt der Zuschuß für Hünfeld, wo gar keine Kolonialschule ist, sondern nur eine Missionsstation, überhaupt in den Etat hineingekommen? Offenbar nur auf Drängen des Zentrums, das sonst den Zuschuß für die Kolonialschule in Wippenhausen nicht beilligt hätte! (Rufe im Zentrum: Pfui!) Das Zentrum war ja damals allmächtig. (Erneute Beifälle.)

Abg. Storz (lib. Volksp.): Wie ist denn jetzt der Zuschuß für Hünfeld, wo gar keine Kolonialschule ist, sondern nur eine Missionsstation, überhaupt in den Etat hineingekommen? Offenbar nur auf Drängen des Zentrums, das sonst den Zuschuß für die Kolonialschule in Wippenhausen nicht beilligt hätte! (Rufe im Zentrum: Pfui!) Das Zentrum war ja damals allmächtig. (Erneute Beifälle.)

Montag, den 6. Mai cr.

Werkstätten

Eröffnung

Werkstätten

und

meiner neuen Geschäftslokaltäten

und

Ausstellungshaus

Alter Markt 2.

Ausstellungshaus

für

Alb. Martick Nachf.

für

Wohnungs-Kunst.

Inh. Fr. Dienemann

Wohnungs-Kunst.

Fernruf 364.

Möbelfabrik.

Fernruf 364.

Sächsische Effecten-Bank,

G. m. b. H., Halle a. S.

Telephon 1014 u. 1035. Tel.-Adr.: Effectenbank.

Reichsbank-Giro-Konto. (6455)

An- und Verkauf von Kuxen, Bohranteilen, Aktien, Obligationen etc.

Kostenlose Erteilung von Auskünften über sämtliche Werte.

Bureau: Leipzigerstrasse 48/49.

Eduard Eder, Halle a. S.

Installations-Geschäft, Kupferschmiede u. Banklemperei
Spiegelstr. Nr. 12

empfeilt sich für Gas- und Wasseranlagen, Bade-einrichtungen u. Klosettanlagen, Heisswasser-Leitungen, Ventilationsanlagen, Bauklemperei für alle Metallarten als Zink, Kupfer, Blei, ornamentale Arbeiten, Apparatebauanstalt. Reparaturwerkstatt. Projekte und Kostenanschläge werden schnellstens bearbeitet.

Meine Ausstellungsräume und Lager

Spiegelstrasse Nr. 12

enthalten die reichhaltigste Auswahl in

Beleuchtungsgegenständen

für Gas, Spiritus und Petroleum, (6512)

Gas-, Koch-, Heiz- und Plättapparate der bewährtesten Systeme zu kulanten Preisen.

Badeeinrichtungen, Zimmerklosetts und Bidets. Sitz-, Rumpf- und Kinderbadewannen etc.

Fernruf 2461. Versand nach auswärts. Fernruf 2461.

Tiergartenstrasse 7

ist die hochherrschaflich eingerichtete (6187)

Villa

für eine Familie, mit Garten, per 1. Okt. 1907 zu vermieten. Näb. Julius Becker, Martinsberg 9.

Nächsten Dienstag, den 7. Mai haben wir wieder einen großen Transport

prima

Lütticher Pferde.

A. Schwab Söhne, Giesichen, Telephon 75

Beständlich: 1. Ein Paar sehr schnelle, vornehme, harte russische Schimmel, Ende und Wallach, 7 u. 9 Jahre alt, garantiert gesund. Preis: 3200 Mk.

2. Fuchswallach m. Bl. u. 8 Jahre alt, garantiert gesund, komplett geritten, lammtromm, trotzendes Pferd, Quantität. Preis: 2500 Mk. (6518)

3. Rittgut Heßlingen (Anh.).

4. Gebr. Dreschhausen, Preis 1000 Mk., sowie einen größeren Vollen Mauer- und Schießbreiter hat abzugeben

5. Rittgut Stöpan b. Wertheburg.

6. Gut erhaltener halberb. Kutschwagen zu verkaufen. Gr. Hansstr. 2.

450000 Mark

feststehende Sparcassengelder sind auf Güter zur II. Stelle mit 4% Zinsen durch mich auszuliefern.

Wilhelm Goecke,

Halle a. S., Magdeburgerstr. 13a.

In einer sehr schön im Daz geg. legenen Oberförsterei finden 1-2 junge Mädchen aus guter Familie während der Sommermonate von 15. Mai ab freundliche Aufnahme zur Erholung und Kräftigung der Gesundheit. 16 Jähr. Tochter im Saale. Gelegenheit zur Erlernung des Haushaltens. Hab im Saale. Pension: Preis inkl. Wäsche monatl. 80 Mk. Beil. Ober. unter A. Nr. 100 volljährigend Gertrude a. Daz gebeten. (6245)



Flügel u. Pianinos

von Blüthner, Steinway & Sons, Fourich, Irmler, Röhmlidt, Knauss, Schledmayer etc. (6511) empfehle in grösster Auswahl am Platze, ca. 60-70 Instrumente, Vermietung, Reparaturen und Stimmungen.

Neu aufgenommen: Ibach-Pianos u. -Flügel.

Gr. Ulrichstrasse 33/34.

Balthasar Döll.

Fernspr. 2784.



Stadttheater in Halle a. S.

Montag, den 6. Mai 1907

2. Abt. Abt. Uraufführung 4. Abt. Begle. Vorstellung der Saison. Benefiz für die Kaffeeerin

Freulein Emma Kästner. Geleit. d. Herrn Hermann Träger vom Deutschen Theater in Berlin.

Die verjüngte Glode. Ein deutsches Märchenrama in 5 Akten von Gerhart Hauptmann.

Regie: Karl Schilling. Nach dem 1. u. 2. Mittelstücke. Auftreten. Aufführung 7 Uhr. Abt. 7 1/2 Uhr. Ende gegen 10 1/2 Uhr. (6421)

— Schluß der Spielzeit. —

Neuheiten in Kopfschmuckkämmen billigt in der Parfümerie (6454) Oscar Ballin, Leipzigerstr. 91.

Was sind internationale végétal Seidenstoffe?

Internationale végétal Seidenstoffe sind ein Erzeugnis von edelstem Rohmaterial. — In der bei diesen Waren angewandten végétal Färbung wird die Erweichung auf das Minimum beschränkt, welches zu einer schonen tiefen Farbe erforderlich ist. Diese Fabrikate repräsentieren daher den Artikel, welcher nach den Verhandlungen der internationalen Konferenz in Turin allein im Stande ist, die Seidenstoffe auf ihre ursprüngliche Höhe zu erheben und das Vertrauen auf ihre Haltbarkeit wieder herzustellen. — Die internationalen végétal Seidenstoffe zeichnen sich durch besondere Schönheit, natürliche Geschmeidigkeit und denkbar höchste Solidität aus. Vor minderwertigen Nachahmungen sichert die gesetzlich geschützte Kante in Verbindung mit der Bezeichnung

international!

Den Alleinverkauf für Halle a. S. und Umgegend hat die Firma: (6519)

Bruno Freytag, Halle a. S.

Epilepsie!

Von dieser Krankheit bin ich durch die Anweisung von Dr. ph. Quante in Barendorf i. B. gänzlich geheilt, weshalb diesel. Verfahren auf Empfehlung anderer empfohlen. Buchen-Str. 3, 2. Bann. Lehrstr. 40, 6. Sauter. (6518)



Oberhemden

Uniformhemden,

Seidenhemden, Nachthemden, Kragen, Manschetten, Serviteurs

sowie

Herrenwäsche jeder Art

nach Mass.

Anfertigung in eigenen Arbeitsstuben unter Oberleitung eines

erfahrenen Fachschneiders.

H. C. Weddy-Pönicke,

Leipzigerstrasse 6. (6520)

Familien-Nachrichten.

Heute starb nach kurzem aber schweren Krankenlager unser guter Vater, Schwiegervater, Gross- und Urgrossvater, der

Bentier

Gottlieb Bennemann

im Alter von 87 Jahren.

Brachstedt, den 4. Mai 1907.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Dienstag nachmittags 3 Uhr statt.

